

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Mail vom 17.10.2025 um Stellungnahme gebeten:

- 01 Der Magistrat der Stadt Reichelsheim
- 02 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rockenberg
- 03 Der Magistrat der Stadt Nidda
- 04 Der Magistrat der Stadt Friedberg
- 05 Der Magistrat der Stadt Hungen
- 06 Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim
- 07 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell
- 08 Der Magistrat der Stadt Münzenberg
- 09 Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst Kreisentwicklung
- 10 RP Darmstadt - Kampfmittelräumdienst
- 11 Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2
- 12 Amt für Bodenmanagement Büdingen
- 13 Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Wölfersheim
- 14 Regionalverband FrankfurtRheinMain
- 15 Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege
- 16 Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE
- 17 Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement
- 18 Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)
- 19 ovag Netz GmbH
- 20 OVAG Geschäftsbereich Wasser
- 21 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 22 Oberhessengas Netz GmbH
- 23 Avacon AG
- 24 Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt Main
- 25 Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
- 26 GVG Glasfaser GmbH
- 27 Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz
- 28 Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Hessen e.V.
- 29 BUND Hessen e.V., Landesverband Hessen e.V.
- 30 Deutscher Wanderverband
- 31 Verband Hess- Fischer e.V.
- 32 Landesjagdverband Hessen e.V.
- 33 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
- 34 Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind bis zum 21.11.2025 Stellungnahmen eingegangen:

- 01 Der Magistrat der Stadt Friedberg
- 02 RP Darmstadt - Kampfmittelräumdienst
- 03 Regionalverband FrankfurtRheinMain
- 04 Der Magistrat der Stadt Reichelsheim
- 05 Amt für Bodenmanagement Büdingen



- 06 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell
- 07 Der Magistrat der Stadt Nidda
- 08 Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim
- 09 Naturschutzverbände (gemeinsame Stellungnahme)
- 10 Oberhessengas Netz GmbH
- 11 Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
- 12 Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2
- 13 Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement
- 14 Wetteraukreis

Seitens der Öffentlichkeit wurden **keine** Stellungnahmen eingereicht.

In den folgenden Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht bzw. wurde erneut auf Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Diese Stellungnahmen werden somit zur Kenntnis genommen.

- 01 Der Magistrat der Stadt Friedberg
- 02 RP Darmstadt - Kampfmittelräumdienst
- 03 Der Magistrat der Stadt Reichelsheim
- 04 Amt für Bodenmanagement Büdingen
- 05 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell
- 06 Der Magistrat der Stadt Nidda
- 07 Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim
- 08 Oberhessengas Netz GmbH
- 09 Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
- 10 Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement

Die Stellungnahmen folgender Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zur Abwägung / Beschlussfassung behandelt:

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Regionalverband FrankfurtRheinMain

Stellungnahme vom 20.10.2025

Seite 1

Die Gemeinde Wölfersheim beabsichtigt die Änderung einer bisher im RPS/RegFNP 2010 als „Grünfläche – Parkanlage“ dargestellten Fläche in eine „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil, geplant – Photovoltaik“ im Rahmen eines parallelen Bebauungsplanverfahrens. Dazu hat sie mit Schreiben vom 25.02.2025 die o.g. Änderung des RPS/RegFNP 2010 auf Basis eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.07.2024 beim RV FRM beantragt. Im Rahmen der Planung ist beabsichtigt eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer früheren gewerblichen Konversionsfläche (Kraftwerk) zu erweitern.

Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Derzeit wird der Beschluss über die förmliche Beteiligung (Veröffentlichung im Internet und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) vorbereitet. Die Verbandskammersitzung zum Beschluss über die förmliche Beteiligung ist für den 10.12.2025 terminiert. Danach schließt eine einmonatige Offenlage an. Nach erfolgter Abwägung und abschließendem Beschluss der Verbandskammer reicht der Regionalverband Frankfurt RheinMain das Änderungsverfahren zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Darmstadt ein. Die Genehmigungsfrist beträgt einen Monat. Die Verbandskammertermine 2026 sind noch nicht abschließend terminiert.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Regionalverband FrankfurtRheinMain

Stellungnahme vom 20.10.2025

Seite 2

Sobald die Änderung des RPS/RegFNP 2010 durch Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam wurde, kann die Gemeinde den Satzungsbeschluss fassen und diesen ebenfalls zur Erlangung der Rechtskraft öffentlich bekannt machen.

Über die Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain wird die Gemeinde gesondert informiert.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

2. Naturschutzverbände (gemeinsame Stellungnahme)

Stellungnahme vom 10.11.2025

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Im Auftrage der nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Wetteraukreis und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Vereinigungen im Wetteraukreis nehme ich Stellung zu o.a. Vorhaben.:

Folgende Anregungen bitten wir in die weitere Planung mit aufzunehmen:

* Textteil Punkt 4.3: (Versiegelte Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Durchführung der Bauarbeiten wieder zu entsiegeln und der Boden aufzulockern ...) und mit Regiosaatgut einzusäen und zu pflegen als Starter und Ergänzung der Vegetation für artenreiches Extensivgrünland (siehe auch Punkt 4.15)

*Zwischen geplanter Solaranlage und den beiden angrenzenden Einzelbäumen und dem Waldbestand ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten, um eine eventuelle Beschädigung der Module durch Äste oder umfallende Bäume bei z.B. Sturm zu verhindern.

Abwägung / Beschluss:

Die Festsetzung A.4.3 wird wie folgt ergänzt:

„Diese Flächen sind gemäß Festsetzung 4.15 ebenfalls als extensives Grünland anzulegen“.

Ein größerer Sicherheitsabstand zum Waldbestand wird nicht festgesetzt. Der Betreiber der Anlage ist sich einer möglichen Gefahr durch Astbruch oder umstürzende Bäume (unabhängig von der Einstufung der Fläche als Feldgehölz oder Wald) bewusst. Die Einhaltung eines größeren Abstandes zum Wald ist jedoch nicht möglich, da die Fläche ansonsten nicht mehr wirtschaftlich nutzbar wäre.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 18.11.2025

Seite 1

Nachfolgend erhalten Sie meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanvorentwurfs beabsichtigt die Gemeinde Wölfersheim die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage von circa 10 ha für eine Erweiterung. Hierfür soll an den bereits bestehenden Solarpark nördlich angrenzend aus einer aktuell festgesetzten „Grünfläche – Parkanlage“ ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Solar“ festgesetzt werden.

Die angrenzende und im Bebauungsplanvorentwurf enthaltene Hundewiese, soll in diesem Verfahren als Grünfläche zudem planungsrechtlich gesichert werden. Die im Vorhabenbereich bestehenden Gehölzflächen sollen durch entsprechende Festsetzungen zur Erhaltung gesichert werden. Dabei handelt es sich um circa 3 ha. 1,6 ha entfallen auf die geplante Erweiterungsfläche des Solarparks, bei 0,15 ha um den bestehenden Hundepplatz. Bei den restlichen 1,26 ha handelt es sich um geplante Ausgleichsflächen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 18.11.2025

Seite 2

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr
Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB verweise ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung auf meine Stellungnahme vom 25. April 2025.

II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/F 41.1 – Grundwasser

Es bestehen keine Bedenken.

2. Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer

Die Prüfung hat ergeben, dass die Belange des Dezernats 41.2 – Oberflächengewässer – nicht betroffen sind. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 18.11.2025

Seite 3

3. Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

Der Bebauungsplanentwurf enthält im Textteil (Datei 02_Wölfersheim_Solarpark_Textteil_Entwurf_2025_05_27) auf Seite 5 unter Ziffer C die Aussage, dass das Plangebiet die Altstandorte 440.024.040-000.013 und 440.024.040-000.014 überplant.

Diese Aussage ist nicht richtig. Die Planung überplant nur die Fläche mit der Schlüsselnummer 440.024.040-000.014. Ich bitte Sie den Textteil entsprechend zu überarbeiten.

Im Umweltbericht (Datei 04_Wölfersheim_Solarpark_Textteil_Entwurf_2025_05_27) wird auf Seite 35 unter Ziffer 2.2 auf die Fläche 440.024.040-000.014 hingewiesen und es sind nähere Angaben zur Fläche enthalten.

Darüber hinaus wurde die Fläche in der Karte entsprechend als belastete Fläche gekennzeichnet.

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 - Bodenschutz mitzuteilen.

Abwägung / Beschluss:

Der Textteil wird entsprechend korrigiert.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 18.11.2025

Seite 4

b. Vorsorgender Bodenschutz

Wie zuvor bereits ausgeführt, handelt es sich um eine ehemalige Fläche eines ehemaligen Braunkohlekraftwerkes. Das Plangebiet ist somit bereits anthropogen überprägt. Die Planunterlagen enthalten Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden im ausreichenden Maße berücksichtigt.

4. Dezernat IV/F 42.2 – Abfallwirtschaft West

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

5. Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF)

Gegen die vorgesehene Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass spiegelnde Oberflächen der Photovoltaik-Freiflächenanlage den Straßen- und Flugverkehr beeinträchtigen können und es bei niedrigem Sonnenstand und bestimmtem Neigungswinkel der Module zu Reflexionen und Blendungen in der Nachbarschaft kommen kann. Insbesondere bei fest montierten Modulen treten relevante Reflexionen in den Morgen- und Abendstunden bei relativ flachem Sonnenstand auf.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

Für den Bebauungsplan ergibt sich hier kein Festsetzungserfordernis.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 18.11.2025

Seite 5

Die Dauer der Blendsituation ist abhängig von der Entfernung des Immissionsortes und der Anzahl der Module mit Sichtverbindung. Die Beeinträchtigungen können vermieden werden, z.B. indem die gläsernen Oberflächen mit einer Anti- Reflexbeschichtung versehen werden oder ein Sichtschutz an der Grenze der Planfläche errichtet wird.

Sollten innerhalb des Plangebietes Niederfrequenzanlagen im Sinne der 26. BImSchV z. B. zur Versorgung mit bzw. Weiterleitung der elektrischen Energie errichtet werden, sollte nachgewiesen und sichergestellt werden, dass die Anforderungen der 26. BImSchV (u. a. Einhaltung der Grenzwerte, Einhaltung des Minimierungsgebotes) erfüllt werden.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: komabwasser-ffm@rpda.hessen.de gebeten.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

Für den Bebauungsplan ergibt sich hier kein Festsetzungserfordernis.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 18.11.2025

Seite 6

III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Auf der Grundlage einer unvollständigen Datengrundlage teilt das Dezernat Bergaufsicht folgendes mit:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Das Plangebiet liegt am Rande eines ehemaligen Braunkohlentagebaus. Obwohl seit dessen fachgerechter Verfüllung bereits mehrere Jahrzehnte vergangen sind, können Setzungserscheinungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis (Nr. 5 Bergbau) ist bereits in den Textlichen Festsetzungen enthalten.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 18.11.2025

Seite 7

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 43 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023, S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens vom 28. Juni 2023 (GVBl. 2023, S. 473) nicht gegeben (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373).

C. Hinweise

Da wir seit geraumer Zeit eine elektronische Akte führen, bitte ich Sie bei genehmigungsbedürftigen Planungen um Vorlage der vollständigen und prüffähigen Verfahrensunterlagen in digitaler Form. Bitte senden Sie die Unterlagen an unsere Funktionspostfach bauleitplanung-toeb@rpda.hessen.de. Hinweise, wie diese Unterlagen digital aufzubereiten sind, finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link [Höhere Verwaltungsbehörde | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.hoehere-verwaltungsbehoerde-rp-darmstadt.hessen.de).

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 18.11.2025

Seite 8

Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per E-Mail richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrdrpda.hessen.de.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kampfmittelräumdienst wurde direkt beteiligt.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

4. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 20.11.2025

Seite 1

Nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.6 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

FSt 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenden Belange werden zum Verfahren keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit vorgebracht.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Gegen die vorgesehenen Planungen werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Der Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege ist korrekt.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

4. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 20.11.2025

Seite 2

Hinweis:

vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Archäologischen Denkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Denkmalfachbehörde vor.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Wir bitten um Mitteilung, welches Büro mit der ÖBB beauftragt wird.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gegen das Planvorhaben bestehen aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Baudenkmalpflege hat keine Stellungnahme eingereicht.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wird rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend informiert.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

4. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 20.11.2025

Seite 3

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o.g. Bebauungsplan.

Anregung:

Falls eine Schafbeweidung unter den Solarmodulen geplant ist, sollten diese eine Mindesthöhe (Unterkante der Solarmodule) von 80 cm oder besser noch etwas höher besitzen. Unebenes Gelände muss entsprechend berücksichtigt werden. Sind die Module zu niedrig, kann dies zu Verletzungen der Schafe führen.

FD 4.5 Bauordnung

Es liegen Einwendungen vor.

Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen

Fachliche Stellungnahme:

Neben der Art der baulichen Nutzung ist auch das Maß der baulichen Nutzung (Punkt 2 im Textteil) in der Planzeichnung/Nutzungsschablone darzustellen.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Festsetzung zur Mindestmodulhöhe ist bereits im Bebauungsplan enthalten (A.2.2).

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Planzeichnung ist keine Nutzungsschablone vorhanden. Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Textteil (welcher zum Satzungsbeschluss Bestandteil der Planzeichnung wird) festgesetzt. Eine Doppelfestsetzung auf Planzeichnung und Textteil ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar II“

Abwägung / Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

4. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 20.11.2025

Seite 4

FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Keine Einwendungen.

Hinweise:

Hinweis: Im Außenbereich sind noch nicht alle Objekte vollständig erfasst und es könnten sich dort insbesondere Kleindenkmäler, historische Grenzsteine oder Brücken befinden, die zwar Denkmäler im Sinne des HDSchG sind, aber vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen noch nicht in das Hessische Denkmalverzeichnis eingetragen wurden. Diese sind an Ort und Stelle zu erhalten und während Baumaßnahmen zu schützen.

Der Archäologie bleibt eine eigene Stellungnahme vorbehalten.

Abwägung / Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) hat in seiner Stellungnahme vom 05.05.2025 keine Hinweise auf Bodendenkmäler im Plangebiet gegeben.

Im Textteil ist unter Punkt D.1 wird darauf hingewiesen, dass wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden ist und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.